

# A. Haftung nach dem Haftpflichtgesetz

## 1. Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 HPfIG:

- a) Die Anspruchsgegner muss Betriebsunternehmer einer Schienen- oder Schwebebahn sein.

Betreiber einer solchen Bahn ist, wer diese für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die dazu erforderliche Verfügungsgewalt besitzt.

- *Schienenbahnen*: Alle Fahrzeuge, die zum wiederholten Transport von Menschen oder Gütern über nicht ganz unbeutende Entfernungen mit beträchtlicher Geschwindigkeit bestimmt sind und sich dabei auf Schienen fortbewegen.
- *Schwebebahnen*: Sie haben dieselbe Zweckbestimmung wie Schienenbahnen, berühren aber nicht die Erde, sondern bewegen sich an Schienen oder an Drahtseilen (Seilschwebebahnen) fort.

# A. Haftung nach dem Haftpflichtgesetz

1. Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 HPfIG:
  - b) Tod oder Verletzung eines Menschen oder Sachbeschädigung
  - c) Bei Betrieb der Schienen- oder Schwebebahn

→ *Bei Betrieb*: Zum Betrieb zählen Vorbereitung, Durchführung und Abschluss des Transports von Personen oder Gütern mit Bahnfahrzeugen.

Es muss sich zudem eine dem Bahnbetrieb eigentümliche Gefahr realisiert haben (z.B. durch Bewegung auf Schienen ohne Ausweichmöglichkeit; hohe Geschwindigkeit, die rasches Anhalten erschwert; die Wucht hoher Transportmassen bei Kollisionen; Möglichkeit des Entgleisens; Massenandrang als Folge der Massenbeförderung).

# A. Haftung nach dem Haftpflichtgesetz

## 2. Kein Haftungsausschluss:

### a) gem. § 1 Abs. 2 HPfIG durch höhere Gewalt

→ Höhere Gewalt liegt vor, wenn das Schadensereignis mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann (zuletzt BGH, Urt.v. 19.1.2006, Az: III ZR 121/05)

### b) gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 HPfIG:

Nr. 1: Beschädigung einer zur Aufbewahrung angenommenen Sache

Nr. 2: Beschädigung einer beförderten Sache, außer Fahrgast führte sie mit sich

# A. Haftung nach dem Haftpflichtgesetz

## 3. Haftungsumfang des HPfIG

### a) Im Falle der Tötung gem. § 5 HPfIG:

→ Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung, des Verdienstauffalls und der Betreuungskosten (§ 5 Abs. 1 S. 1 HPfIG)

→ Ersatz der Beerdigungskosten (§ 5 Abs. 1 S. 2 HPfIG)

→ Zahlung einer Geldrente an Dritte, soweit der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre (§ 5 Abs. 2 S. 1 HPfIG i.V.m. § 8 Abs. 1 HPfIG)

### b) Im Falle der Körperverletzung gem. § 6 HPfIG:

→ Ersatz der Heilungskosten, des Verdienstauffalls und der Betreuungskosten (Satz 1)

→ Schmerzensgeld (Satz 2)

# A. Haftung nach dem Haftpflichtgesetz

## 3. Haftungsumfang des HPfIG:

→ Haftungshöchstgrenze gem. § 9 HPfIG:

600.000 € im Falle der Tötung oder Verletzung oder jährlicher Rentenbetrag von 36.000 € (jeweils pro Geschädigtem)

→ Mitwirkendes Verschulden gem. § 4 HPfIG:

Mitwirkendes Verschulden ist entsprechend § 254 BGB bei dem Umfang des zu leistenden Ersatzes zu berücksichtigen.

## 4. Verjährung gem. § 11 HPfIG:

Entsprechende Anwendung der für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des BGB

# A. Haftung nach dem Haftpflichtgesetz

Außerdem im Haftpflichtgesetz geregelt:

- Haftung des Inhabers einer Energieanlage gem. § 2 Abs. 1 S. 1 HPfIG (Haftung des Anlageninhabers für technisches Versagen)
  
- Haftung sonstiger Betriebsunternehmer (Bergwerk, Steinbruch, Grube, Fabrik) gem. § 3 HPfIG  
(Haftung des Betreibers für menschliches Versagen, Sonderregelung im HPfIG erforderlich, da § 278 BGB mangels Schuldverhältnis unanwendbar, d.h. Ausschluss der Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 BGB)

# B. Haftung nach dem Pflichtversicherungsgesetz

## Regelungsgegenstand des PfIVG:

§ 1 PfIVG verpflichtet den Halter eines Kfz oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland für sich und ggf. den Kfz-Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen.

→ Die Haftung nach dem PfIVG dient dazu, dem Geschädigten mit dem Haftpflichtversicherer einen solventen Schuldner zur Verfügung zu stellen.

# B. Haftung nach dem Pflichtversicherungsgesetz

## Haftungssystem des PflVG:

- Der Geschädigte kann den Schädiger selbst aus § 7 StVG oder § 823 BGB auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Dieser hat einen Rückgriffsanspruch gegen die Versicherung nach Maßgabe des Versicherungsvertrages oder nach gesamtschuldnerischen Innenausgleich, vgl. § 3 Nr. 9 PflVG .
- Der Geschädigte kann gem. § 3 Nr. 1 S. 1 PflVG den Schaden auch unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend machen.
- Das Gesetz gewährt dem Geschädigten auf Grund eines gesetzlich angeordneten Schuldbeitritts in der Person des Versicherers einen Schuldner für seinen quasi-deliktischen Schadensersatzanspruch gem. § 1 PflVG.
- Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer haften gem. § 3 Nr. 2 PflVG als Gesamtschuldner.

# B. Haftung nach dem Pflichtversicherungsgesetz

## Beachte:

Der Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer ist kein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag, sondern überwiegend deliktsrechtlicher Natur, wenn er auch infolge seiner Anknüpfung an das Versicherungsverhältnis gewisse versicherungsrechtliche Züge aufweist. („Quasi-deliktsrechtliche Haftung“, vgl. BGHZ 57, 265 [269 f.] und zuletzt BGH, Urt. v. 13.12.2005, Az: VI ZR 68/04, Rn. 12).

# B. Haftung nach dem Pflichtversicherungsgesetz

## Haftungsvoraussetzungen des Direktanspruchs gem. § 3 Nr. 1 PflVG:

1. Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 PflVG:
  - Versicherungsverhältnis zwischen Schädiger und Anspruchsgegner (Versicherung)
  - Personen- oder Sachschaden
  - Durch Gebrauch eines Kraftfahrzeugs (Kausalität)
  - Auf öffentlichen Wegen oder Plätzen
  
2. Kein Haftungsausschluss infolge Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 2 Abs. 1 PflVG  
(Im Falle eines Haftungsausschlusses ist § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 PflVG die einschlägige Anspruchsgrundlage)
  
3. Anzeige des Schadensereignisses, aus dem der Dritte einen Anspruch herleiten will, gegenüber dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach dem Schadensereignis in Textform gem. § 3 Nr. 7 PflVG (anderenfalls gilt gemäß § 158 e VVG Haftungsbeschränkung auf den bei rechtzeitiger Anzeige angefallenen Schaden)

# B. Haftung nach dem Pflichtversicherungsgesetz

Weitere Haftungsvoraussetzungen des Direktanspruchs gem. § 3 Nr. 1 PflVG:

4. Verjährung:

→ Der Direktanspruch gem. § 3 Nr. 1 PflVG unterliegt gem. § 3 Nr. 3 PflVG der gleichen Verjährung wie der Schadensersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer.

5. Rechtsfolge:

→ Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB.

Beachte:

Gem. § 3 Nr. 1 S. 2 PflVG hat der Versicherer den Schadensersatz immer in Geld zu leisten.

# C. Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz

Anwendungsbereich des UmweltsHG:

- Wird durch Umwelteinwirkungen bestimmter Anlagen der Tod eines Menschen, eine Körperverletzung oder eine Sachbeschädigung verursacht, ist der Inhaber der Anlage gem. § 1 UmweltsHG zum Schadensersatz verpflichtet.
- Ein Schaden entsteht gem. § 3 Abs. 1 UmweltsHG durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

# C. Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz

- Der Inhaber haftet auch für Umwelteinwirkungen von noch nicht fertig gestellten Anlagen gem. § 2 Abs. 1 UmwHG und für Schäden, die von nicht mehr betriebenen Anlagen verursacht werden gem. § 2 Abs. 2 UmwHG

# C. Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz

## Haftungsvoraussetzungen im Überblick:

1. Inhaber einer Anlage i.S.d. Anhangs 1 zu § 1 UmweltHG.  
Anlagen sind gem. § 3 Abs. 2 UmweltHG ortsfeste Einrichtungen wie Betriebsstätten und Lager  
Dazu zählen gemäß § 3 Abs. 3 UmweltHG auch Zubehör.
2. Tod eines Menschen, Körperverletzung oder Sachbeschädigung
3. Durch eine Umwelteinwirkung entstanden, d.h. der zum Schaden führende Verlauf muss seinen Weg über die Umwelt genommen haben (Vergiftung durch Genuss von mit Chemikalien aus einer Fabrik verseuchtem Grundwasser)
4. „Ausgehen“ der Umwelteinwirkung von dieser Anlage  
→ Haftet der Produzent bei Grundwasserverseuchung durch den mit der Beseitigung der giftigen Abfälle beauftragten Entsorgungsunternehmer?  
(+) wenn er die Gefahren durch Heranziehung eines unzuverlässigen Unternehmens verschuldet hat (BGH, NJW 1976, 46 ff.)

# C. Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz

## Haftungsvoraussetzungen im Überblick:

5. Kausalität wird gem. § 6 Abs. 1 S. 1 UmweltHG nach den Umständen des Einzelfalls widerleglich (vgl. § 7 Abs. 1 UmweltHG) vermutet; Vermutung ist gem. § 6 Abs. 2 UmweltHG bei nachzuweisendem bestimmungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen.

# C. Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz

## Rechtsfolge:

- Sofern die Voraussetzungen des § 1 UmweltHG bzw. § 2 i.V.m. § 1 UmweltHG erfüllt sind, haftet der Inhaber der Anlage gem. § 15 S. 1 UmweltHG den Geschädigten verschuldensunabhängig bis zu einem Höchstbetrag von 85 Millionen € pro schädigender Umwelteinwirkung.
  
- Gem. § 13 S. 2 UmweltHG ist auch Schmerzensgeld zu leisten.
  
- Haben mehrere Anlagenbetreiber den Schaden kumulativ oder alternativ verursacht, haften sie als Gesamtschuldner gem. § 830 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 BGB.